

Bauansuchen nach § 22 Stmk. BauG:

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzufügen

1. **Bauansuchen**
2. Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen **Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form**, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
3. **Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist** oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum
4. Gegebenenfalls **Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung** nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
5. der **Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück besteht.** (spätestens vor Erteilung der Baubewilligung)
Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
6. **Verzeichnis der Grundstücke**, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
7. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
8. das **Projekt in zweifacher Ausfertigung**. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.